



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7008/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
560/AB
1995 -04- 10

zu

587/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 587/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf, Mag. Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurücklegung einer Strafanzeige gegen Alfred Hrdlicka, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet der Wortlaut der gegen Alfred Hrdlicka im gegebenen Zusammenhang eingebrachten Strafanzeige?
2. Welche Absichten hatte die Staatsanwaltschaft Wien auf Grund dieser Anzeige?
3. Wie lautete der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft im Wortlaut?
4. Wurde auch das Bundesministerium für Justiz mit der Angelegenheit befaßt?
5. Wenn ja, wie lautete die Weisung des Bundesministeriums für Justiz und weshalb wurde sie erteilt?
6. Wurde in der Angelegenheit auch seitens der Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt?
7. Wenn ja, wie ist der Wortlaut dieser Weisung und weshalb wurde sie erteilt?

8. Wurde in der Angelegenheit von dritter Seite bei den Justizbehörden interveniert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf die drei bei der Staatsanwaltschaft Wien eingegangenen Anzeigen, die in Ablichtung angeschlossen sind.

Zu 2 und 3:

Ich verweise auf den in Ablichtung angeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 15.12.1994 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 19.12.1994 den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 15.12.1994 samt Beilagen dem Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vorgelegt.

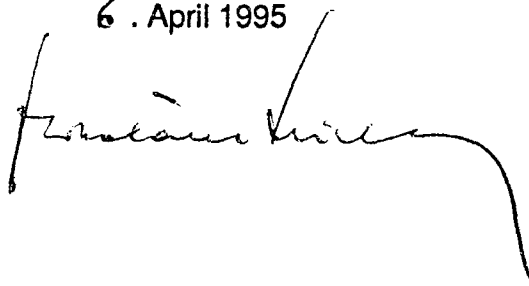
Zu 5 bis 7:

Weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Bundesministerium für Justiz haben eine Weisung erteilt.

Zu 8:

Es sind keinerlei Interventionen erfolgt.

6. April 1995



BEILAGE

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 13. DEZ. 1994Uhr
Min.
.....fach, mit..... BeilagenAkt
OSTA 5038 / Ph	

15 St 71.948/94-3

E I L T

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Prof. Alfred HRDLICKA wegen Verdacht nach dem § 3 g VG;

Bezug: § 8 Absatz 1 StAG;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Mag. Georg KARESCH;

Anlagen: Kopien der anonymen Anzeige vom 7.12.1994, der Anzeige des Peter Kurt WEISS als Verantwortlichen des "Bürgerschutz Österreich" vom 9.12.1994 und des Fred SCHINDLBERGER vom 9.12.1994, sowie des bezughabenden Artikels des Magazins "Profil", Nummer 49, vom 5.12.1994.

In der Ausgabe des Nachrichtenmagazins "Profil" vom 5.12.1994, Nummer 49/1994, erschien auf den Seiten 120 und 121 ein Artikel des Henryk M. BRODER mit der Überschrift: "Der Antifaschist Alfred HRDLICKA läßt dem Sturmbannführer in sich freien Lauf. Das Mahnmal muß weg!". Darin nimmt der Artikelverfasser

- 2 -

zu Äußerungen des Prof. Alfred HRDLICKA in einem offenen Brief an Wolf BIERMANN kritisch Stellung, wobei in der Mitte der Seite 120 des gegenständlichen Nachrichtenmagazins in verkleinerter Schrift der volle Inhalt des offenen Briefes des Alfred HRDLICKA an Wolf BIERMANN, gemeinsam mit einem Bild des Künstlers Alfred HRDLICKA, abgedruckt ist. Aus dem Artikel geht hervor, daß der Grund des gegenständlichen offenen Briefes des Prof. Alfred HRDLICKA an Wolf BIERMANN in dessen kritischen Äußerungen den deutschen Politikern der "PDS", Gregor GYSI und Stefan HEYM gegenüber zu sehen ist, wobei Wolf BIERMANN in einem Gespräch deutschen Journalisten gegenüber angeblich Gregor GYSI einen "Verbrecher " (wegen dessen Kontakten zur "STASI") und Stefan HEYM als "Feigling" bezeichnet habe.

Neben anderen Beschimpfungen auf die Person des Wolf BIERMANN, wie "Damals warst du ein Widerständler, heute bist ein Arschkriecher. Deine Anbiederei an die Mächtigen, an die Herrschenden ist zum Kotzen! ... Du bist ein derart schamloser Opportunist, daß ich mich heute schäme ..." enthält der offene Brief nach dem Satz: "Du willst mit keinen Gesetzen leben, die GYSI beschließt!?" die Passage "Ich wünsche dir die Nürnberger Rassengesetze an den Hals, du angepaßter Trottel!".

Diese Diktionen werden vom Artikelverfasser Henryk M. BRODER kritisiert und kommt er in seinem Artikel zu dem Schluß, daß das Wiener Mahnmahl Alfred HRDLICKAs als

- 3 -

Gedenken an die verfolgten Wiener Juden deshalb sofort abgeräumt werden sollte, da die Wiener Juden genug verhöhnt worden seien und sie sich nicht von einem "linken Nazi" post mortem weiter verhöhnern lassen müßten.

In Bezug auf diesen Artikel wurde von einem anonymen Anzeiger am 7.12.1994 Prof. Alfred HRDLICKA wegen "Aufruf zur Wiederbetätigung im Sinne des NS-Verbotsgesetzes" zur Anzeige gebracht, wobei seitens des anonymen Anzeigers ausgeführt wurde, daß von den Justizbehörden der Republik Österreich nicht hingenommen werden könne, daß in einer Zeit, in der Briefbomben an österreichische Bürger versandt wurden, derartige Äußerungen in der Öffentlichkeit nicht ungestraft gemacht werden könnten. Die publizistische Folgewirkung für Rechtsradikale sei nicht abschätzbar, wenn ein Alfred HRDLICKA, der selbst gegen Bundespräsident WALDHEIM protestiert habe und sich selbst öffentlich mehrfach als "Stalinist" bezeichnet habe und sich als "Kommunist" bezeichnet, dies ungestraft tun dürfe.

Auch mit Fax vom 9.12.1994 erstattete Peter Kurt WEISS als Bundesvorsitzender des "Bürgerschutz Österreich" ebenfalls Anzeige gegen "den Künstler HRDLITSCHKA" wegen der gegenständlichen Äußerungen im offenen Brief des Prof. Alfred HRDLICKA an Wolf BIERMANN, wobei er um strafrechtliche Überprüfung ersuche, ob die bezughabende Äußerung des Prof. Alfred HRDLICKA sich lediglich als geschmacklose Äußerung als Ausfluß der freien

- 4 -

Meinungsäußerung darstelle, oder Prof. Alfred HRDLICKA dadurch einen Straftatbestand im Sinne des § 3 g VG gesetzt habe.

Verfahrensgegenständlich ist weiters eine Anzeige des Fred SCHINDLBERGER vom 9.12.1994, eingelangt bei der Staatsanwaltschaft Wien am 12.12.1994, in welcher einerseits Prof. Alfred HRDLICKA wegen der oberwähnten Äußerung Wolf BIERMANN gegenüber wegen Verdachtes der "nationalsozialistischen Wiederbetätigung" zur Anzeige gebracht wird, als auch der Herr Bundesminister Dr. Rudolph SCHOLTEN, da dieser in der "Sache HRDLICKA nichts unternommen habe und er diesen nicht sofort als Professor der Kunsthochschule abgelöst habe".

Bereits aus Anlaß der anonymen Anzeige vom 7.12.1994 wurde hinsichtlich Prof. Alfred HRDLICKA wegen Verdachtes nach dem § 3 g VG seitens der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 90 Absatz 1 StPO vorgegangen, und dies aus folgenden rechtlichen Erwägungen:

Die Bestimmung des § 3 g VG stellt denjenigen unter Strafe, der sich auf andere als in den §§ 3 a bis 3 f VG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wobei der § 3 g VG nicht als Erfolgsdelikt, sondern als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist, das jedes nicht unter §§ 3 a bis 3 f VG fallende Verhalten erfaßt, soweit diesem die Eignung zukommt, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus zur propagieren und

- 5 -

solcherart zu aktualisieren. Zur Verwirklichung des Tatbestandes ist jedoch die tätergewollte Betätigung im nationalsozialistischem Sinne erforderlich. Dies ist bei der gegenständlichen Äußerung des Prof. Alfred HRDLICKA nicht gegeben, zumal sie im Zusammenhang mit den weiteren, von Prof. Alfred HRDLICKA bezüglich der Person des Wolf BIERMANN im offenen Brief gerichteten, personsbezogenen Beschimpfungen zu sehen ist.

Auch kann kein Nachweis der subjektiven Tatseite erfolgen, da die politische Einstellung des Prof. Alfred HRDLICKA weder als eine revisionistische noch als neonazistische zu bezeichnen ist und dieser vielmehr stets eine sozialistische bisweilen fast auch kommunistische politische Einstellung öffentlich vertreten hat und sich aus dieser Einstellung her stets mit den Opfern des Nationalsozialismus identifiziert hat und aus dieser Gesinnung auch das im gegenständlichen Artikel erwähnte Denkmal in Wien geschaffen hat.

Ergänzend darf noch ausgeführt werden, daß die "Nürnberger Rassengesetze" seinerzeit lediglich eine Schlechterstellung der Juden und Zigeuner im Verhältnis zu den Deutschen im öffentlichen und politischen Leben der Zwischenkriegszeit bedingt haben und daher mit den gegenständlichen Äußerungen Rolf BIERMANN gegenüber seitens Prof. Alfred HRDLICKA wohl nur eine "Schlechterstellung" im Rahmen der Gesellschaft gewünscht wird.

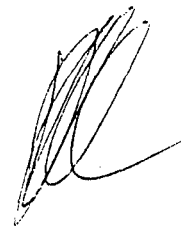
- 6 -

Da sich die gegenständliche Äußerung des Prof. Alfred HRDLICKA nicht generell gegen Juden oder andere Angehörige von Volksgruppen richtet, ist auch eine Unterstellung unter das Tatbild des § 283 StGB nicht möglich, sondern liegt vielmehr in Bezug auf die Person des Wolf BIERMANN eine allenfalls nach dem § 115 Absatz 1 und 2 StGB zu ahnende Äußerung vor, wobei jedoch ein Privatanklagedelikt vorliegt und seitens der Staatsanwaltschaft Wien nicht einzuschreiten ist (vergleiche LEUKAUF-STEININGER, StGB, 3. Auflage, Randnotiz 8 zu § 283), da aus den oben erwähnten Ausführungen auch die Voraussetzungen des § 117 Absatz 3 StGB für eine Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft Wien mit allenfalls einzuholender Ermächtigung des Verletzten nicht gegeben sind.

Was die in der Anzeige des Fred SCHINDLBERGER vom 9.12.1994 bezüglich der Person des Herrn Bundesminister Dr. Rudolph SCHOLTEN erhobenen Vorwürfe betrifft, sind diese nicht geeignet, ein nach dem § 302 Absatz 1 StGB strafrechtlich zu ahnendes Verhalten zu indizieren, weshalb seitens der Staatsanwaltschaft Wien unter Anlaß dieser Anzeige auch hinsichtlich des Herrn Bundesministers Dr. Rudolph SCHOLTEN wegen Verdachtes nach dem § 302 Absatz 1 StGB gemäß § 90 Absatz 1 StGB vorgegangen worden ist.

Staatsanwaltschaft Wien

am 15.12.1994


www.parlament.gv.at

BEILAGE

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtstr.11
1080 - WIEN

Staatsanwaltschaft Wien
Empf. am - 7. 8. 22 / 1994 - Uhr.....Min.
.....Uhr.....Min.Aktien
.....

Hiermit wird

S T R A F A N Z E I G E

erstattet gegen

Alfred HRDLICKA

Bildhauer in Wien

15 8 71948/94

wegen

Aufruf zur Wiederbetätigung

im Sinne des NS - Verbotsgesetzes.

Begründung:

Alfred Hrdlicka hat in einem öffentlichen Artikel in einer Zeitung dem deutschen Staatsbürger Wolf Biermann die "Nürnberger Rassengesetze an den Hals" gewünscht (siehe beiliegende Kopie des "Profil" Nr.49/94).

Durch die Abdruckung der Kopie dieses Artikels des Alfred Hrdlicka im "Profil" Nr.49/94 wurde dieser Aufruf auch einer breiten Öffentlichkeit welcher Gesinnung auch immer zugänglich gemacht, und damit auch der Straftatbestand in Österreich gegeben. Dabei ist es unerheblich, daß dieser Aufruf im Rahmen einer sogenannten "politischen Polemik" geschehen ist, denn durch die Publikation dieses Aufrufes in einer Zeitung in Deutschland wie auch durch die Kopie dieses Artikels in einer Zeitung in Österreich wurde ein Aufruf zur Wiederbetätigung im Sinne des NS - Verbotsgesetzes getätigt und daher ist diese Strafanzeige zu erstatten.

Es kann von Seiten der Justiz der Republik Österreich nicht hingenommen werden, daß in einer Zeit, in der Briefbomben an österreichische Bürger versandt wurden, wer auch immer warum auch immer wem auch immer (Wolf Biermann ist Jude !) in einem Artikel (schriftlich ! redigiert !) die "Nürnberger Rassengesetze an den Hals wünscht". Die publizistische Folgewirkung für Rechtsradikale ist nicht abschätzbar, wenn ein Alfred Hrdlicka, der gegen Bundespräsident Waldheim protestiert hat und sich selbst öffentlich mehrfach als "Stalinisten" bezeichnet hat, und sich als "Kommunist" bezeichnet, dies ungestraft tun dürfte.

In diesem Sinne und aus diesem Grunde wurde Strafanzeige erstattet. Um Kenntnismahme und rechtmäßige Behandlung wird dringendst gebeten !

NACHSATZ:

zur Information:

mit gleichem Datum wurde eine Fax-Kopie an
Herrn Chefredakteur Herbert Lackner vom "Profil"
über diese Strafanzeige abgesandt.

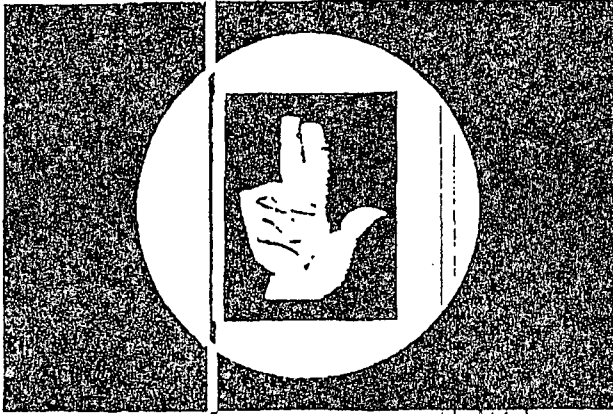
z.g.K. & m.f.G.

95Z-94 SA 9:29

P. K. WEISS

0662831311

S. 01



**BÜRGERSCHUTZ
ÖSTERREICH (BSÖ)**

BEILAGE

Demokratisch
Revolutionär
Patriotisch
Fortschrittlich
Anti-Freimaurerisch

Hauptgeschäftsstelle: 5020 Salzburg, Neutorstraße 55/1
Tel. und Fax (0662) 8 13 11 oder (06232) 22 40. Aktionskonto: Sbg. Sparkasse, Kto.-Nr. 0041-0116-4102

PRESSEDIENST

VERDACHT AUF NATIONALSOZIALISTISCHE BETÄTIGUNG

Nach § 3 d VG macht sich strafbar, wer öffentlich
2. ...dazu auffordert, sei es auch außerhalb der historischen
Organisationen, sich irgendwie für die NSDAP oder ihre Ziele
zu betätigen. .. Es genügt das Unternehmen einer Vorbereitungs=
handlung.

Dadurch, daß man jemanden "die Nürnberger Rassengesetze an
den Hals wünscht" ist damit möglicherweise auch die Aufforderung
verbunden im Sinne der NSDAP oder ihrer Ziele zu handeln.

Hinsichtlich der Äußerung von Hrdlitschka besteht also der
dringende Verdacht, daß die freie Meinungsäußerung, die in
zivilisierten Staaten möglich ist, in Österreich als strafbar
zu bezeichnen ist.

Würde der BUNDESVORSITZENDE PETER KURT WEISS, diese Ausdrücke
in seiner Diktior verwenden, würde eine Anzeige und Untersuchung
unausbleiblich sein. Man darf überrascht sein, ob ihm gegen=
ständlichen öffertlichen Fall die Justiz eine Überprüfung
einleitet.

Mit größtem Vergnügen darf man beobachten, wie die einzelnen
Streitteile sich selbst im Netze ihrer Utopie verfangen.

PETER KURT WEISS
Bundesvorsitzender

9/12/94

BEILAGE

Fred SCHINDLBERGER

A-4115 Kleinzell 121

EINSCHREIBEN!

Staatsanwaltschaft WIEN+

Landesgerichtsstr. 11
A-1080 WIEN

Kleinzell, 09.12.94

Staatsanwaltschaft WIEN

12. DEZ. 1994

1547194819 4,3

ANZEIGE

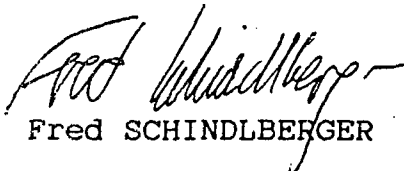
Ich möchte Professor Alfred HRDLICKA betreffend der Verletzung des Gesetzes über das Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung anzeigen.

Informationen betreffend der Schuld der ich Ihn verdächtige entneehmen Sie bitte den zahlreichen Presse- und Fernseh-bzw. Hörfunkberichten.

Weiters zeige Ich Hr. Bundesminister Rudolf SCHOLTEN an, verdächtig seinen Amtseid gegenüber der Republik Österreich gebrochen zu haben, da er in der Sache Hrdlicka nichts unternommen hat. Er hat Ihn nicht sofort als Professor der Kunsthochschule abgelöst und damit der Republik Österreich schweren politischen Schaden zugefügt, hat also seine Verantwortung gegenüber den Interessen der Republik nicht wahrgenommen.

Die Sache - ein österr. Künstler schreibt einem deutschen Juden vor, welche politische Meinungsäußerung er machen darf und welche nicht (Hrdlicka-Biermann) - ist so ungeheuerlich, daß ich mir eigentlich vorgestellt hatte, die Staatsanwaltschaft würde von sich aus tätig werden.

Einem Juden die Nürnberger Rassengesetze zu wünschen ist - meines Erachtens - NATIONALSOZIALISTISCHE WIEDERBETÄTIGUNG!!!


Fred SCHINDLBERGER